

Entwurf

Gesetz vom _____, mit dem Begriffe an die SPG-Novelle 2005 und an die 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle angepasst (Burgenländisches Sicherheitspolizei- und Zollrechts-Anpassungsgesetz - Bgld. SP-ZR-APG) und das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Gesetz, mit dem Begriffe an die SPG-Novelle 2005 und an die 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle angepasst werden (Burgenländisches Sicherheitspolizei- und Zollrechts-Anpassungsgesetz - Bgld. SP-ZR-APG)

§ 1

Anpassung auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes

(1) Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe „Bundesgendarmerie“, „Gendarmerie“ und „Bundes-sicherheitswache“ sowie „Polizei“ als Wachkörper, gegebenenfalls auch in zusammengesetzten Wörtern -ausgenommen der Begriffe im Abs. 3 -, in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle das Wort „Bundespolizei“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(2) Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe „Bundespolizeidirektion Eisenstadt“ oder „Bundespoli-zeibehörde“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird und darunter die Wache-organe dieser Sicherheitsbehörden zu verstehen sind, tritt an deren Stelle das Wort „Bundespolizei“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(3) Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe „Polizei- oder Gendarmeriedienststelle“ oder „Gendar-merie- oder Polizeidienststelle“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle das Wort „Polizeiinspektion“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(4) Sollte durch eine Anpassung nach Abs. 1 und 2 eine Verdoppelung von Begriffen entstehen, so entfällt der zweite der beiden gleich lautenden Begriffe sowie ein damit in Verbindung stehendes Binde-wort, Artikel oder eine damit in Verbindung stehende logische Wortfolge samt der dazugehörigen Inter-punktion.

§ 2

Anpassung auf Grund des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Soweit in Landesgesetzen auf den Begriff „Zollwache“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle das Wort „Zollorgane“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Artikel 2

Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz - Bgld. PolStG, LGBl. Nr. 35/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, die minderjährig sind oder die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, ist die Anbahnung und Ausübung der Prostitution untersagt.“

2. Im § 12 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. xxxx/2008 wird Folgendes festgelegt:

1. Der Entfall des zweiten Satzes im § 12 Abs. 1 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

2. Die Änderung des § 4 Abs. 1 tritt mit dem Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, erfolgte die Zusammenführung der Wachkörper „Bundesgendarmerie“, „Bundessicherheitswache“ und „Kriminalbeamtenkorps“ zu einem einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“. Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Mit der 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle - 5. ZollR-DG-Novelle, BGBl. I Nr. 26/2004, wurde mit Ablauf des 30. April 2004 der Begriff „Zollwache“ bei gleichzeitiger Auflösung des Wachkörpers abgeschafft.

Ziel:

Anpassung der in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen, nunmehr bundesrechtlich nicht mehr existenten Begriffe „Bundesgendarmerie“, „Bundessicherheitswache“ etc. an die neue Terminologie des Sicherheitspolizeigesetzes bzw. Ersatz des Begriffes „Zollwache“ durch den Begriff „Zollorgane“.

Lösung:

Erlassung dieses Gesetzes, in dem die entsprechenden Begriffe in der einfachgesetzlichen Rechtslage ersetzt werden.

Alternativen:

Sammelnovelle, in der jedes einzelne Gesetz novelliert wird.

Kosten:

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen führen grundsätzlich zu keinen Mehrbelastungen für die Gebietskörperschaften; dies gilt ebenfalls für den Bund, da keine Ausweitung der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen vorgenommen wird.

EU-/EWR-) Konformität:

Gegeben

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

Durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, erfolgte die Zusammenführung der Wachkörper „Bundesgendarmerie“, „Bundessicherheitswache“ und „Kriminalbeamtenkorps“ zu einem einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“. Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

In der Frage, ob zwischen den bislang bestehenden Wachkörpern und dem neu geschaffenen Wachkörper eine rechtliche Identität besteht, wird unter den Bundesländern, unwidersprochen durch den Bund, die Auffassung vertreten, dass durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 lediglich eine organisatorische Zusammenlegung erfolgte und die bislang bestehenden Wachkörper im Wachkörper „Bundespolizei“ aufgehen.

Die Anpassung der in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen, nunmehr bundesrechtlich nicht mehr existenten Begriffe „Bundesgendarmerie“, „Bundessicherheitswache“ etc. an die neue Terminologie des Sicherheitspolizeigesetzes wäre daher rein rechtlich betrachtet nicht notwendig. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit sowie zur Vermeidung von Vollzugsschwierigkeiten soll trotzdem eine Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen erfolgen und auch die - an sich nicht erforderliche - Zustimmung der Bundesregierung hinsichtlich der Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG eingeholt werden.

Aus gegebenem Anlass wird überdies der bundesrechtlich nicht mehr existente Begriff der „Zollwache“, der mit der 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle - 5. ZollR-DG-Novelle, BGBl. I Nr. 26/2004, mit Ablauf des 30. April 2004 bei gleichzeitiger Auflösung des Wachkörpers abgeschafft wurde, aus den landesgesetzlichen Vorschriften entfernt und - mangels Einrichtung eines entsprechenden neuen Wachkörpers im Bereich des Zollwesens - durch den neutralen Begriff „Zollorgane“ ersetzt.

Die Anpassung der obigen Begriffe in Verordnungen des Landes und der Gemeinden, für die der Landesgesetzgeber aus dem Grunde der Gewaltentrennung nicht zuständig ist, soll durch Aufforderung zur Novellierung der entsprechenden Verordnungen an die jeweiligen Verordnungsgeber erfolgen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die gesetzliche Regelung der von den Änderungen betroffenen Landesgesetze fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Es wird davon ausgegangen, dass die bisher in Landesgesetzen verankerte Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung von Landesgesetzen durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 grundsätzlich nicht verändert wird. Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit erfolgt lediglich eine Anpassung von in den Landesgesetzen verwendeten Begriffen.

Dabei orientiert sich der Wortlaut des § 1 weitgehend an der Formulierung des Artikel 5 der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, der die für die anderen Bundesgesetze erforderliche Anpassungsbestimmung darstellt; unumgängliche Abweichungen, die sich aus den derzeit in Landesgesetzen verwendeten Begriffen ergeben, finden aber Berücksichtigung.

In einigen Landesgesetzen (z.B. § 10 Abs. 1 Bgld. Tierschutzgesetz 1990) wird die Bundespolizeidirektion Eisenstadt als Bundespolizeibehörde gesetzlich erwähnt, jedoch sind eigentlich deren Organe (bisherige Bundessicherheitswache) vom Zweck der Norm angesprochen. In solchen Fällen wird in Abs. 2 durch eine Anpassung an den geänderten Wachkörperbegriff auch eine Klarstellung, dass die Bundespolizeibehörde keine Mitwirkungsverpflichtung trifft, vorgenommen.

Zu § 2:

Der Begriff „Zollorgane“ verdeutlicht in ausreichender Weise, dass im Bereich des Zollwesens an Stelle des auf Grund der 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle abgeschafften Wachkörpers „Zollwache“ nunmehr nicht mehr in einem eigenen Korps zusammengefasste Organe der Zollämter tätig werden.

Zu § 3:

Die für die Anpassung maßgebliche Bestimmung der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Im Interesse einer ununterbrochenen Weitergeltung der derzeit bestehenden Mitwirkungsverpflichtung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen die mit Ablauf des 30. Juni 2005 bestehenden Verpflichtungen zu Mitwirkungen bei der Vollziehung von Landesgesetzen ab 1. Juli 2005 den Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ obliegen, wobei eine rückwirkende Geltung dieser Anpassungsbestimmungen durch die Identität des neuen Wachkörpers mit den bisherigen Wachkörpern unproblematisch erscheint.

Mit Rücksicht auf einen einheitlichen Inkrafttretenszeitpunkt der Anpassung der Landesgesetze an die Wachkörper-Strukturreformen soll die Anpassung im Bereich der Zollorgane ebenfalls ab 1. Juli 2005 wirksam werden.

Zu Artikel 2:

Zu Z 1:

Gemäß § 21 Abs. 2 ABGB gelten jene Personen als minderjährig, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Daher ist diese Bestimmung anzupassen.

Zu Z 2:

Durch die Anpassung des Begriffes „Bundespolizeidirektion Eisenstadt“ an „Bundespolizei“ wird § 12 Abs. 1 zweiter Satz überflüssig, da die Mitwirkungsverpflichtungen im § 12 Abs. 2 mit umfasst sind.